



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Satzung

Inhalt

| Satzung | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 Zweck, Aufgaben | 4 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 5 |
| § 4 Mitglieder | 5 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 8 Stander | 7 |
| § 9 Organe | 7 |
| § 10 Landesseglertag (Mitgliederversammlung) | 7 |
| § 11 Außerordentlicher Seglertag | 8 |
| § 12 Zuständigkeit des Landesseglertages | 8 |
| § 13 Stimmrecht | 8 |
| § 14 Beschlussfassung | 9 |
| § 15 Protokoll | 9 |
| § 16 Seglerjugend des LVSS (SSJ) | 9 |
| § 17 Yachtschule | 9 |
| § 18 Vorstand/ Ausschüsse | 10 |
| § 19 Beirat | 11 |
| § 20 Ersatz von Auslagen, Fahrt- u. Reisekosten u. Vergütungen des Vorstandes/ Haftung | 11 |
| § 21 Beiträge | 12 |
| § 22 Verbandsordnungsgewalt | 12 |
| § 23 Kassenprüfer | 13 |
| § 24 Vollmacht | 13 |
| § 25 Auflösung | 13 |
| § 26 Inkrafttreten der Satzung | 13 |

Satzung des Landesverbandes

Saarländischer Segler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Landesverband Saarländischer Segler e. V. (LVSS)“.
2. Der LVSS ist die Vereinigung der Segel-, RC-Segler und Surfsport treibenden Vereine bzw. der entsprechenden Sportarten von Sportvereinen, die ihren Sitz im Saarland haben, soweit sie die vorliegende Satzung anerkennen und Mitglied im Deutschen Segler-Verband sind.
3. Der LVSS bekennt sich zum Grundsatz und den Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes (DSV).
4. Der LVSS ist als Fachverband Segeln Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS).
5. Der LVSS wurde am 16.10.1964 gegründet, hat sein Sitz in Saarbrücken und ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister unter Nummer 17 VR 2064 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Aufstellung eines Jahresabschlusses.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der LVSS betreut und fördert den Segelsport in allen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinen.
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Bereitstellung einer Seglerbasis für Segler der Mitglieder des LVSS. Diese ist Sport- und Leistungszentrum des saarländischen Segelsportes.
- Die eigenständige Förderung insbesondere der sportlichen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen, der Jugendbildung sowie der sozialen Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen durch die Seglerjugend.
- Übernahme der Verteilung der Zuschüsse für segelsportliche Zwecke. Der LVSS hat die Modalitäten der Ausübung des Segelsportes, soweit sie über den Rahmen der einzelnen Mitgliedsvereine hinausgehen, aufeinander abzustimmen.
- Unterhaltung einer Segel- und Yachtschule (Ausbildung auf dem Gebiet des Segelsportes einschließlich der Organisation von Prüfungen zur Erlangung der erforderlichen Führerscheine etc.).
- Weiterbildung der aktiven Segler.
- Übernahme der fachsportlichen Aufgaben auf Landesebene, die ihm vom Deutschen Segler-Verband übertragen werden.

Der LVSS bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Segler-Verband (DSV) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und/ oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LVSS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der LVSS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mittel des LVSS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LVSS, wenn nicht deren Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit vorliegt.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des LVSS können alle Segelvereine bzw. Sparten von Vereinen werden, die den Segelsport betreiben und ihren Sitz im Saarland haben und der Satzung des LVSS nicht widersprechen.
2. Außerordentliche Mitglieder des LVSS können Einzelpersonen, Vereine oder Zusammenschlüsse von Personengruppen werden, deren Zweck ausschließlich oder vornehmlich auf die Förderung des Segelsportes oder bestimmter Teilgebiete des Segelsportes gerichtet ist.
3. Fördernde Mitglieder des LVSS können natürliche oder juristische Personen werden, die ohne Voraussetzung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Landesseglerstag ist darüber zu unterrichten. Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:
 - eine kurze Vereinsgeschichte,
 - die Satzung des Vereins,
 - die Anzahl der dem DSV zu meldenden Mitglieder,
 - ein vollständiges Verzeichnis des Vorstandes unter Angabe der Ämterbesetzung und der Anschriften,
 - eine maßstäbliche Zeichnung des Standers in der Größe DIN A5,
 - eine rechtsverbindliche unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass der Verein die Satzung des LVSS anerkennt.
2. Ein neu aufgenommenes Mitglied ist verpflichtet, sich kurzfristig um die Mitgliedschaft im DSV zu bewerben. Ein Mitglied des LVSS, das nicht im DSV aufgenommen oder ausgeschlossen wird, scheidet automatisch aus dem LVSS aus.

3. Wird einem Antragsteller die Aufnahme durch den Vorstand verweigert, so ist dem Verein die Entscheidung des Vorstandes mit Begründung innerhalb 3 Monaten schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Auf Einspruch des zurückgewiesenen Vereins entscheidet der nächste Landesseglerstag über die Aufnahme. Der Einspruch ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Ablehnung an den Vorstand des LVSS zu richten.
4. Über die Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Landesseglerstag ist über die Aufnahme zu unterrichten.
5. Über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes, der Landesseglerstag mit einfacher Mehrheit. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des LVSS können Personen ernannt werden, die sich im Landesverband oder um den Segelsport besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief seine Mitgliedschaft kündigen.
2. Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem LVSS aus, wenn es seine satzungsgemäße Zweckbestimmung so ändert, dass das von ihm verfolgte Ziel nicht mehr dem § 2 dieser Satzung entspricht. Das Ausscheiden wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung des Mitgliedsvereines wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Zuwiderhandlung gegen die Satzung des LVSS,
 - Nichtbeachtung von Beschlüssen des Landesseglertages.

Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Verein innerhalb 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Landesseglerstag oder ein außerordentlicher Landesseglerstag mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und der Vorstand des LVSS haben Sitz, Antragsrecht und Stimme auf dem Landesseglerstag.
2. Die Gesamtzahl der Delegierten eines Mitglieders ermittelt sich aus der dem DSV zum Stichtag gemeldeten Mitgliedern. Jedes Mitglied erhält je angefangener 20 seiner Vereinsmitglieder je einen Delegierten mit Stimmrecht.
3. Die Gesamtzahl der Delegierten eines Mitglieders ist auf 30 % der Gesamtzahl der Delegierten begrenzt.
4. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben auf dem Landesseglerstag weder Antrags- noch Stimmrecht.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieders im LVSS: Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied gegenüber dem LVSS entstandenen

Verbindlichkeiten bleibt bis zur vollständigen Erfüllung jedoch bestehen. Ansprüche an ein eventuelles Vermögen des LVSS, wie auch die Rückgewährung von Sacheinlagen und Spenden, bestehen für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft dürfen Verbandsabzeichen nicht mehr geführt werden und sind unverzüglich an Booten und Ausrüstung zu entfernen. Auf dem Verbandsgelände gelagertes Eigentum ist binnen von 4 Wochen zu entfernen, sonst werden die Gegenstände kostenpflichtig entsorgt oder gehen in das Eigentum des Verbandes über.

§ 8 Stander

Der Stander des LVSS zeigt auf weißem Grund ein mit schwarzer Doppellinie gezeichnetes Kreuz, in dessen Mitte eine stilisierte Kompassrose mit Stricheinteilung rot umrandet dargestellt ist.

§ 9 Organe

Organe des LVSS sind:

1. die Mitgliederversammlung (Landesseglertag),
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 10 Landeseglertag (Mitgliederversammlung)

1. Der Landeseglertag ist das oberste Organ des LVSS.
2. Über den Termin des folgenden Seglertages entscheidet der Landeseglertag.
3. Die Einberufung zum Landeseglertag erfolgt schriftlich 8 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand des Landesverbandes an die Mitglieder.
4. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - Feststellung der vertretenen Stimmen,
 - Jahresbericht des Vorstandes und Aussprache,
 - Kassenbericht und Aussprache,
 - Bericht der Kassenprüfer und Aussprache,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl der zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder,
 - Neuwahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Termin für den nächsten Landeseglertag,
 - Anträge.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Seglertag bei der Geschäftsstelle des LVSS schriftlich eingegangen sein; vorab kann eine elektronische Übermittlung erfolgen.

Die eingegangenen Anträge werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Landeseglertag zugesandt.

§ 11 Außerordentlicher Seglertag

1. Ein außerordentlicher Seglertag ist dann einzuberufen, wenn ein Mitglied dies schriftlich beim Verband beantragt und begründet oder der Vorstand des LVSS dies unter Angabe der Gründe beschließt. Spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages eines Vereins oder dem Beschluss des Vorstandes, soll der außerordentliche Landeseglertag stattfinden. Die Einladung dazu muss 14 Tage vorher unter Angabe der dargestellten Anträge erfolgen.
2. Ein außerordentlicher Landeseglertag ist nur für die Beratung und den Beschluss über die hierzu gestellten Anträge zuständig.

§ 12 Zuständigkeit des Landeseglertages

Der Landeseglertag ist zuständig für Beschlüsse über:

1. Änderung der Satzung des LVSS,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes (§ 18),
4. Bestätigung der Wahl des Landesjugendobmannes,
5. Die Wahrnehmung zweier Vorstandsämter in Personalunion. Ausgenommen sind zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes,
6. Nominierung des Kandidaten für die Wahl in den Seglerrat des DSV,
7. Haushaltsplan,
8. Beitragsfestsetzung,
9. Richtlinien zur Mittelverteilung,
10. Termin des nächsten Landeseglertages,
11. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge,
12. Dringlichkeitsanträge, die der Landeseglertag mit 2/3 der Stimmen zulässt,
13. Einsprüche und Streitigkeiten,
14. Auflösung des LVSS.

§ 13 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied nimmt sein Stimmrecht durch die auf ihn lt. § 7 Nr. 2 entfallenden Delegierten wahr.
2. Sind die Beiträge eines Mitgliedes nicht bezahlt, so ruht das Stimmrecht bis zur Zahlung sämtlicher Rückstände.

§ 14 Beschlussfassung

1. Der Landesseglertag ist mit der Zahl der Anwesenden, mindestens aber mit 1/3 der möglichen Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
2. Der Landesseglertag entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen, wenn eine einfache Mehrheit des Landesseglertages dafür stimmt.
4. Der Vorstand und der Kandidat für den Seglerrat des DSV werden in geheimer Abstimmung gewählt, wenn mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind.
5. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Landesseglertag entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen, mit 2/3 Mehrheit gegen Entscheidungen des Vorstandes.

§ 15 Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landesseglertages, sowie über die Vorstands- und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Das Protokoll des Landesseglertages ist den Mitgliedern, die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind den jeweiligen Vorstands- bzw. Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Für den Zugang der Protokolle an die Beteiligten gilt eine Frist von 4 Wochen.

§ 16 Seglerjugend des LVSS (SSJ)

1. Die Jugend der Saarländischen Seglervereine ist in der Saarländischen Seglerjugend (SSJ) zusammengeschlossen. Die SSJ bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben, der Jugenderziehung und der Jugendpflege.
2. Die Saarländische Seglerjugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des LVSS selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr vom LVSS zur Verfügung gestellten Mittel.
3. Die Definition des Jugendlischen richtet sich nach der Jugendordnung des DSV.
4. Weiteres regelt die jeweils gültige Fassung der Jugendordnung.

§ 17 Yachtschule

1. Der Vorstandsbereich Yachtschule dient als Ausbildungsstätte der Mitglieder des LVSS der Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet des Wassersportes. Die Yachtschule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgabe, durch Kurse, Vorträge und praktische Schulung interessierte Personen im Wassersport zu unterweisen und auf Prüfungen vorzubereiten.

2. Die Yachtschule verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand des LVSS beschlossenen Geschäftsordnung der Yachtschule selbst.

§ 18 Vorstand/ Ausschüsse

1. Der Vorstand des LVSS besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - Basisobmann für die Basis in Bosen,
 - dem Schriftführer/ Pressewart,
 - dem Sportwart,
 - dem Obmann Fahrtensegeln,
 - dem Jugendwart,
 - dem Obmann Yachtschule
 - dem Lehrbeauftragten.

Die Vorstandsmitglieder des LVSS müssen geschäftsfähig sein.

2. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) handeln für den Verband: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, und zwar jeweils 2 gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der für die Vorstandsmitglieder eine Geschäftsverteilung zu regeln ist, die alle segelspezifischen Sparten der Mitglieder berücksichtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand des LVSS muss von jeweils verschiedenen Mitgliedern gestellt werden. Im Vorstand des LVSS darf ein Mitglied mit höchstens 4 Vorstandsmitgliedern vertreten sein. Mehrfachmitgliedschaften sind unschädlich.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Rhythmus von 2 Jahren werden jeweils gewählt:
 - a. 1. Vorsitzender,
Sportwart,
Schriftführer und Pressewart,
Jugendobmann,
Lehrbeauftragter.
 - b. 2. Vorsitzender,
Schatzmeister,
Basisobmann,
Obmann Fahrtensegeln,
Obmann Yachtschule.
6. Für ein vorzeitiges ausscheidendes Vorstandsmitglied ist vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Landessegelertag zu berufen. Dieser bestätigt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode oder wählt ein neues Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes bis zur Neuwahl.
8. Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Vorstandssitzungen ein.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden für folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Entscheidungen für den Vorstand,
- Nach entsprechender Beauftragung eigenständige Durchführung von Projekten.

Dem Ausschuss kann durch Vorstandsbeschluss eine eigenständige Entscheidungsbefugnis übertragen werden.

Ein Sport- und Jugendausschuss ist zwingend zu bilden.

Ein Finanzausschuss mit Entscheidungsbefugnis unter Beteiligung der Mitglieder ist einzuberufen für:

- Die Aufnahme von Krediten,
- Die Gewährung von Darlehen,
- Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes von mehr als 5.000,- €

Der Ausschuss ist mit Vorstandsmitgliedern und vom Beirat zu benennenden Mitgliedern der Vereine paritätisch zu besetzen. Die Mitgliederzahl soll in der Regel 6 Personen nicht überschreiten.

Die Einrichtung, Zusammensetzung und Einberufung von Ausschüssen ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes unter Beteiligung des Beirats näher zu regeln.

§ 19 Beirat

1. Der Beirat hat beratende Funktion.
2. Er setzt sich aus den Vorsitzenden oder den schriftlich bevollmächtigten Vertretern der ordentlichen Mitglieder des LVSS zusammen.
3. Der Beirat wählt einen Sprecher. Der Sprecher oder ein bevollmächtigter Vertreter hat die Möglichkeit an den Sitzungen des LVSS-Vorstandes teilzunehmen.
4. Der Beirat tagt nach eigenem Ermessen und regelt die Entsendung in die Ausschüsse nach § 18 Nr. 10 für die ordentlichen Mitglieder.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Zusammenarbeit geben.

§ 20 Ersatz von Auslagen, Fahrt- und Reisekosten und Vergütung des Vorstandes/ Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den LVSS eine angemessene Vergütung erhalten. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Ehrenamtszuschale unter Einbeziehung des Zeitaufwandes nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuer gewährt werden.

Stattdessen ist auch der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen zulässig. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Auslagen innerhalb von 3 Monaten nach dem Entstehen gegenüber dem Schatzmeister nachgewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstvertrages etc. für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss und die Beendigung solcher Verträge ist der Vorstand des LVSS.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gesetzliche Vergütungsregelungen sind zu beachten.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann hierzu nähere Vorschriften enthalten.

Der Vorstand haftet dem LVSS in allen Fällen für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Beiträge

1. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder des LVSS sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern des LVSS werden Beiträge und Umlagen erhoben, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt bzw. festgesetzt wird.
3. Grundlage zur Berechnung eventueller Beiträge ist die dem DSV zuletzt gemeldete Mitgliederzahl der Vereine.
4. Ist eine Meldung nicht eingegangen, so wird eine vom Vorstand geschätzte Mitgliederzahl zu Grunde gelegt.
5. Bei Bestehen eines finanziellen Sonderbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.
6. Über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern beschließt der Vorstand bei der Aufnahme in den LVSS. Gleiches gilt für eine Neufestsetzung.

§ 22 Verbandsordnungsgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung und Verbandsordnungen ist der Vorstand berechtigt, gegenüber Mitgliedern des Verbandes und deren Mitglieder, sowie sonstige Nutzer der verbandseigenen Einrichtungen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1. Verweis,
2. Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Nutzung verbandseigener Einrichtungen,
3. Zeitlich begrenztes Verbot.

Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe, schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Hierauf ist der Betroffene in dem Beschluss hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten. Dem Betroffenen steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten erst dann zu, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wurde.

Die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DSV wird vom LVSS auf den DSV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

§ 23 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich mindestens 2 Kassenprüfer, die die Buchführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu überprüfen haben. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern bestellt werden. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Tätigkeit der Kassenprüfer zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss ihrer Prüfung den Prüfbericht mit den Mitgliedern des Vorstandes zu besprechen. Der Prüfbericht wird den Mitgliedern mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung übersandt. Er ist auf der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer vorzustellen. Er bildet mit dem Rechenschaftsbericht die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Vollmacht

Zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, ist der Vorstand des LVSS ermächtigt. Ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungsänderungen des Grundgesetzes des DSV zwangsläufig ergeben. Von den vorgenommenen Änderungen der Satzung sind die Mitglieder zu unterrichten.

§ 25 Auflösung

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des LVSS kann nur auf einem hierfür besonders einberufenen Landeseglertag erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
2. Bei Auflösung des LVSS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LVSS an den Landessportverband für das Saarland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 28.03.2014 beschlossen und im Vereinsregister am 03.02.2015 eingetragen.

